

## Reiten im Gelände

Das Reiten im Gelände stellt vielfältiges juristisches Konfliktpotential dar.

Exemplarisch mache ich hier auf zwei häufig anzutreffende Konfliktfelder aufmerksam. Zum einen handelt es sich um das Konfliktfeld „Radfahrer kontra Reiterin“ und zum anderen um den Problembereich „Hund und Pferd“.

Eine Reiterin ritt in Begleitung auf einem auf Veranlassung des Landesratsamtes Regensburg für Fahrzeuge gesperrten, unübersichtlichen Waldweg. Ihr kam eine Radfahrergruppe entgegen, an der Spitze der Schadensverursacher. Der Radfahrer sah die Reiterin hinter einer Kurve erst auf kurzer Distanz und bremste scharf ab. Vor dem Bremsgeräusch scheute das Pferd, die Reiterin stürzte und verletzte sich schwer.

Ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den Radfahrer wurde eingestellt, weil das missachtete Verkehrszeichen, mit dem der befahrene Weg für Fahrzeuge aller Art gesperrt war, nicht deshalb aufgestellt worden sei, um derartige Unfälle zu verhindern.

Die Reiterin musste nach dem Sturz ihr Pferd verkaufen, weil sie aufgrund der Schwere ihrer Verletzungen und der Langwierigkeit des Heilungsprozesses arbeits- und reitunfähig geworden war. Sie verklagte den Radfahrer auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Nach Meinung des Senats muss sich die Reiterin ein mitwirkendes Verschulden an dem Unfall in Höhe von 30 % anrechnen lassen (sogenannte Tiergefahr). Wer sich auf einen Waldweg mit einem Pferd begibt, muss immer mit unerwarteten Vorfällen rechnen, so dass sich die Reiterin hier zu einem Teil den Unfall letztlich selbst zuschreiben hat. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die andere Reiterin ohne weiteres in der Lage war, ihr Pferd ruhig zu halten. Unter diesen Umständen schätzt der Senat das mitwirkende Verschulden der verletzten Reiterin auf rund 30 % (OLG Nürnberg, Urteil vom 01.12.1998, Az.: 3 U 2431/98).

Das schöne Wetter ist da! Nun zieht es alle Naturbegeisterten nach draußen. Nach der langen tristen Winterzeit genießen die Reiter es –gemeinsam mit ihrem Pferd- die ersten Sonnenstrahlen zu spüren. Viele Reiter haben nicht nur ein Pferd, sondern auch noch einen Hund. Oder aber es gibt Hundebesitzer, die ihre Hunde „zur Begleitung“ mitschicken.

Wie sieht das Haftungsrisiko aus, wenn hier etwas geschieht?

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte im Jahre 2005 über folgenden Fall zu entscheiden:

Der Kläger wollte mit einigen anderen Reitern mit seinem Pferd vom Reiterhof der Beklagten aus ausreiten. Die Beklagte ließ ihre drei Hunde aus dem Zwinger, damit

sie die Reiter bei dem Ausritt begleiten könnten. Es ist streitig, ob jetzt oder, als die drei Hunde noch einmal in den Hof zurückliefen, das Pferd des Klägers bockte und der Kläger vom Pferd stürzte. Er verklagte die Hundehalterin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die Klage blieb sowohl in erster als auch in zweiter Instanz erfolglos. Nach § 833 BGB genügt ein natürliches tierisches Verhalten als Auslöser für die sogenannte Halterhaftung. Hier kommt bereits die Unberechenbarkeit des Tieres zum Ausdruck, die eine Gefährdung der Gesundheit Dritter hervorzurufen vermag. Allein das Umherlaufen von Hunden sei eine typische Tiergefahr.

Im vorliegenden Fall habe der Kläger die Ursächlichkeit des Verhaltens der Hunde für seinen Sturz nicht nachzuweisen vermocht.

Unabhängig von diesem „Beweisproblem“ tritt in dem Fall aus dem Jahre 2005 die Tierhalterhaftung der Hundehalterin die weit überwiegende Verursachung des Sturzes durch das eigene Pferd des Klägers zurück. Nach § 254 BGB ist ein Geschädigter für jeden Schaden mitverantwortlich, bei dessen Entstehung ihm zuzurechnende Umstände mitgewirkt haben. Überwiegt nun die dem Geschädigten in dieser Weise zuzurechnende Tiergefahr, so kann die Tierhalterhaftung für ein anderes Tier gänzlich entfallen.

Nach der Hergangsschilderung des Klägers hat erst die „Schreckreaktion“ des eigenen Pferdes den Unfall ausgelöst und damit die Tiergefahr „in dem eigenen Pferd verwirklicht“. Ein Scheuen eines Pferdes stelle ein typisches unberechenbares Tierverhalten dar, aufgrund dessen den Pferdehalter schon bei einem normal empfindlichen Tier regelmäßig ein Mitverschulden treffe. Das Pferd des Klägers sei zumindest am Tag vor dem Unfall und am Unfalltag besonders schreckhaft und nervös gewesen. Dies ist vom Kläger selbst und von den „Mitreitern“ so bestätigt worden. Dies rechtfertige im vorliegenden Fall ein gänzlichliches Zurücktreten der Tierhalterhaftung der Hundehalterin.

Im Ergebnis bleibt also festzustellen, dass ein Ausritt, –egal ob allein, in der Gruppe oder gar mit anderen Tieren- gut vorbereitet und geübt werden sollte. „Sogenannte Schnellschüsse“ können zu verheerenden Ergebnissen führen.

Abschließend möchte ich einige grundsätzliche Regelungen zum Reiten im Walde in NRW“ mit auf den Weg geben“.

Das Reiten in der freien Landschaft und im Walde ist in Nordrhein Westfalen in den §§ 50 ff Landschaftsgesetz (LG) geregelt.

Im Folgenden sollen einige häufig gestellte Fragen exemplarisch beantwortet werden.

Grundsätzlich darf ich im öffentlichen Straßenverkehr reiten. Für Reiter und Führer von Pferden gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. **Nicht zulässig** ist das Reiten und Führen von Pferden auf Gehwegen und Radwegen und dort, wo es durch entsprechende Verkehrszeichen ausdrücklich verboten ist. Das Reiten, aber nicht das Führen von Pferden kann mit dem entsprechenden „Reitverbotsschild“ verboten werden.

Als Reiter bzw. Fahrer muss ich mich im öffentlichen Straßenverkehr nach der Straßenverkehrsordnung richten (wie jeder andere Verkehrsteilnehmer auch).

**Grundsätzlich** ist zu beachten, dass Reiter auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen haben! In § 49 des Landschaftsgesetzes normiert. Zu Recht wird daher in kaum einer Reitpassprüfung darauf verzichtet, eindringlich darauf hinzuweisen, dass Fußgänger nur im Schritt und mit dem entsprechenden Sicherheitsabstand zu passieren sind.

Ferner darf ich grundsätzlich meinen Hund im Walde mitnehmen und auch am Pferde mitführen. Außerhalb von Wegen darf dies jedoch nur angeleint geschehen. Es muss also gewährleistet sein, dass der Hund in jeder Situation die Wege nicht verlässt. Des Weiteren besteht in Nordrhein Westfalen eine sogenannte Kennzeichnungspflicht. Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes und gültiges Kennzeichen führen. Die Tatsache, dass viele Erholungssuchende (Reiter, Fahrer, Radfahrer und Spaziergänger) den gleichen Lebensraum zu ihrer Erholung aufsuchen, führt zu häufigen Konflikten. Ich kann nur **dringend** anraten, hier immer das Gebot der Rücksichtnahme zu wahren. Nur wenn alle Beteiligten die anderen „Mitnutzer“ respektieren, wird der Erholungsraum langfristig allen zur Verfügung stehen.